

Anlage 1 Verbraucherpreisindex

Als Verbraucherpreisindex im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 9 Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX wird der „Lebenshaltungskostenindex“ des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zugrunde gelegt. Der Index ist frei verfügbar und liegt in der Regel im 1. Quartal vor. Maßgeblich ist der endgültige Verbraucherpreisindex.